

Kriterien für die Zulassung zur staatlichen Prüfung in einem Gesundheitsberuf

(A) Pflegefachmann/Pflegefachfrau

§ 11 Zulassung zur Prüfung (Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung – PflAPrV)

Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet auf **Antrag der zu prüfenden Person** über die Zulassung zur Prüfung und setzt die Prüfungstermine im Benehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter fest.

Die Zulassung zur Prüfung wird schriftlich oder elektronisch erteilt, wenn **folgende Nachweise** vorliegen:

- ein Identitätsnachweis der zu prüfenden Person in amtlich beglaubigter Abschrift
- der ordnungsgemäß schriftlich geführte Ausbildungsnachweis nach § 3 Absatz 5
- die Jahreszeugnisse nach § 6 Absatz 1
- Vorschlag der Vornoten der Berufsfachschule für Pflegeberufe zur Festsetzung der Vornoten durch die Prüfungsausschussvorsitzende/den Prüfungsausschussvorsitzenden

Die Zulassung zur staatlichen Prüfung kann nur erteilt werden, wenn die nach § 13 des Pflegeberufegesetzes und die nach § 1 Absatz 4 **zulässigen Fehlzeiten nicht überschritten** worden sind und die Durchschnittsnote der Jahreszeugnisse mindestens „ausreichend“ gemäß § 17 beträgt.

§ 13 Anrechnung von Fehlzeiten (Pflegeberufegesetz - PflBG)

Auf die Dauer der Ausbildung werden angerechnet

1. Urlaub, einschließlich Bildungsurlaub oder Ferien,
2. Fehlzeiten wegen Krankheit oder aus anderen, von der Auszubildenden oder dem Auszubildenden nicht zu vertretenden Gründen
 - a) bis zu 10 Prozent der Stunden des theoretischen und praktischen Unterrichts sowie
 - b) bis zu 10 Prozent der Stunden der praktischen Ausbildung
 - c) nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung
3. Fehlzeiten aufgrund mutterschutzrechtlicher Beschäftigungsverbote bei Auszubildenden, die einschließlich der Fehlzeiten nach Nummer 2 eine Gesamtdauer von 14 Wochen nicht überschreiten.

Auf Antrag kann die zuständige Behörde auch über Absatz 1 hinausgehende Fehlzeiten berücksichtigen, wenn eine besondere Härte vorliegt und das Erreichen des Ausbildungsziels durch die Anrechnung nicht gefährdet wird. Ist eine Anrechnung der Fehlzeiten nicht möglich, kann die Ausbildungsdauer entsprechend verlängert werden.

Freistellungsansprüche nach dem Betriebsverfassungsgesetz, dem Bundespersonalvertretungsgesetz oder den Landespersonalvertretungsgesetzen bleiben unberührt.

§ 1 Inhalt und Gliederung der Ausbildung (Pflegeberufe-Ausbildungs-/Prüfungsverordnung – PflAPrV)

Fehlzeiten können nach § 13 Absatz 1 Nummer 2 des Pflegeberufegesetzes angerechnet werden, **soweit diese einen Umfang von 25 Prozent der Stunden eines Pflichteinsatzes nicht überschreiten**. Urlaub ist in der unterrichtsfreien Zeit zu gewähren. Die Erreichung des Ausbildungsziels eines Pflichteinsatzes darf durch die Anrechnung von Fehlzeiten nicht gefährdet werden.

Die Zulassung zur staatlichen Prüfung sowie die Prüfungstermine werden der zu prüfenden Person spätestens zwei Wochen vor Prüfungsbeginn schriftlich oder elektronisch mitgeteilt.

Die Zulassung zur staatlichen Prüfung ist umgehend der Berufsfachschule für Pflegeberufe vorzulegen.

(B) Anästhesietechnische Assistenz | Operationstechnische Assistenz

§ 18 Zulassung zur Prüfung (Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten Ausbildungs- und Prüfungsverordnung – ATA-OTA-APrV)

Auf Antrag der oder des Auszubildenden entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, ob die oder der Auszubildende zur staatlichen Prüfung zugelassen wird.

Die Zulassung zur staatlichen Prüfung wird erteilt, wenn **die folgenden Nachweise vorliegen:**

- ein Identitätsnachweis der oder des Auszubildenden in amtlich beglaubigter Abschrift
- die Bescheinigung über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen nach Anlage 5
- der schriftlich geführte Ausbildungsnachweis nach § 28 Absatz 2 Nummer 5 des Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetzes und
- die Jahreszeugnisse nach § 8
- die Durchschnittsnote der Jahreszeugnisse mindestens „ausreichend“ ist
- **die Fehlzeiten**, die nach § 25 des Anästhesietechnische- und Operationstechnische Assistenten-Gesetzes zulässig sind, **nicht überschritten worden sind.**

Die Entscheidung über die Zulassung zur staatlichen Prüfung wird der oder dem Auszubildenden spätestens zwei Wochen vor Beginn des schriftlichen Teils der staatlichen Prüfung mitgeteilt. Die Mitteilung erfolgt schriftlich oder elektronisch.

(C) Notfallsanitäterin/Notfallsanitäter

§ 6 Zulassung zur Prüfung (Notfallsanitäter Ausbildungs- und Prüfungsverordnung – NotSan-APrV)

Die Zulassung zur staatlichen Prüfung wird erteilt, wenn **die folgenden Nachweise vorliegen:**

- ein Identitätsnachweis der oder des Auszubildenden in amtlich beglaubigter Abschrift
- die Bescheinigung über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen nach Anlage 1 bis 3

Die Entscheidung über die Zulassung zur staatlichen Prüfung wird der oder dem Auszubildenden spätestens zwei Wochen vor Beginn des schriftlichen Teils der staatlichen Prüfung mitgeteilt. Die Mitteilung erfolgt schriftlich.

§ 10 Anrechnung von Fehlzeiten (Notfallsanitätergesetz - NotSanG)

Auf die Dauer der Ausbildung werden angerechnet

1. Urlaub, einschließlich Bildungsurlaub oder Ferien,
2. Unterbrechungen wegen Krankheit oder aus anderen, von der Auszubildenden oder dem Auszubildenden nicht zu vertretenden Gründen
 - a) bis zu 10 Prozent der Stunden des theoretischen und praktischen Unterrichts sowie
 - b) bis zu 10 Prozent der Stunden der praktischen Ausbildung
 - c) nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung
3. Unterbrechungen aufgrund mutterschutzrechtlicher Beschäftigungsverbote bei Auszubildenden, die einschließlich der Fehlzeiten nach Nummer 2 eine Gesamtdauer von 14 Wochen nicht überschreiten.

Auf Antrag kann die zuständige Behörde auch über Absatz 1 hinausgehende Fehlzeiten berücksichtigen, wenn eine besondere Härte vorliegt und das Erreichen des Ausbildungsziels durch die Anrechnung nicht

gefährdet wird.

Freistellungsansprüche nach dem Betriebsverfassungsgesetz, dem Bundespersonalvertretungsgesetz oder den Landespersonalvertretungsgesetzen bleiben unberührt.

(D) Krankenpflegehilfe

§ 27 Festsetzung der Vornote und Zulassung (Schulordnung Berufsfachschule)

Vor Beginn der Abschlussprüfung ermittelt der Prüfungsausschuss die Vornoten für jedes Lernfeld der Stundentafel. Die Vornote ist eine Gesamtnote gemäß § 12 Absatz 4. Die Vornoten werden dem Schüler mindestens drei Werktage vor Beginn der Abschlussprüfung mitgeteilt.

Über die Zulassung zur Abschlussprüfung entscheidet der Prüfungsausschuss. Zur Abschlussprüfung wird ein Schüler nicht zugelassen, wenn

- seine Leistungen in einem Lernfeld mit der Vornote „ungenügend“ oder in mehr als einem Lernfeld mit der Vornote „mangelhaft“ bewertet wurden oder
- aufgrund einer in der letzten Klassenstufe nicht ausreichenden Zahl von Leistungsnachweisen in einem Lernfeld keine Jahresnote gebildet werden konnte.

Werden die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt, ist dies dem Schüler und bei Minderjährigen den Eltern unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

Mit der Nichtzulassung gilt die Abschlussprüfung als nicht bestanden.

§ 57 Zulassung zur Abschlussprüfung (Schulordnung Berufsfachschule)

Zusätzlich zu den Anforderungen gemäß § 27 Absatz 2 Satz 2 wird zur Abschlussprüfung nur zugelassen, wer an der berufspraktischen Ausbildung im Umfang von mindestens 80 Prozent der in der Stundentafel ausgewiesenen Ausbildungszeit teilgenommen hat oder den Mindestumfang der berufspraktischen Ausbildung bis zum Ende der Ausbildung noch erreichen kann.

Aktualisierung am:	01.08.2023
Verantwortlichkeit:	Schulleitung

Freigabe am:	01.08.2023
--------------	------------

S. Gritz
Schulleiterin